

Aktuelle Steuervorteile für Einkünfte aus Holznutzungen

Sehr geehrte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer,

sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat am 14. April 2021 eine für die Forstwirtschaft bedeutsame Verordnung zur Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags erlassen¹, über die wir Sie gerne informieren wollen.

1. Einschlagsbeschränkung

Für die Holzart Fichte wird der ordentliche Holzeinschlag auf 85% des mehrjährigen Mittels beschränkt. Berechnungsgrundlage ist dabei der durchschnittliche Einschlag des Betriebs der Jahre 2013 bis 2017.

Die Einschlagsbeschränkung gilt nur für das Forstwirtschaftsjahr 2021, also für den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 und nur für die Holzart Fichte.

2. Die steuerlichen Maßnahmen

Als Ausgleich für die Einschlagsbeschränkung kommen folgende steuerliche Maßnahmen² zur Anwendung:

2.1 Erhöhte Pauschsätze für Betriebsausgaben

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die ihren Gewinn nicht durch Buchführung, sondern durch Einnahmenüberschussrechnung oder nach Durchschnittssätzen ermitteln, können für die Ermittlung der Gewinne aus Holznutzungen pauschale Betriebsausgaben geltend machen. Die Pauschsätze betragen in „Normaljahren“ 55% der Einnahmen aus den Holznutzungen, soweit das Holz eingeschlagen und verwertet wird und 20%, soweit das Holz auf dem Stamm verkauft wird.

Für das Forstwirtschaftsjahr 2021 gelten erhöhte Pauschsätze:

Nichtbuchführende Betriebe können zur Abgeltung der Betriebsausgaben einen **Pauschsatz von 90%** geltend machen, soweit das Holz eingeschlagen und verwertet wird und einen **Pauschsatz von 65%**, soweit das Holz auf dem Stamm verkauft wird.

¹ Holzeinschlags-Beschränkungs-Verordnung 2021 vom 14. April 2021, BGBl I S. 808.

² Regelungen nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz

Erhöhte Pauschsätze für sämtliche Holznutzungen

Die erhöhten Pauschsätze von 90% bzw. 65% gelten **für sämtliche Holznutzungen** im Zeitraum der Einschlagsbeschränkung, also

- > für alle Erlöse aus Kalamitätsnutzungen,
- > für alle Erlöse aus ordentlichen Holznutzungen,
- > und für alle Erlöse aus sämtlichen Holzartengruppen (also nicht nur aus der Verwertung von Fichtenholz).

Zufluss der Erlöse im Forstwirtschaftsjahr 2021 maßgebend

Die erhöhten Pauschsätze für Betriebsausgaben können nur für jene Holzerlöse in Anspruch genommen werden, die dem Betrieb in der Zeit vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 zufließen, also in dieser Zeit auf dem Konto des Betriebsinhabers gutgeschrieben werden. Dies gilt auch dann, wenn der Gewinn des Betriebs für ein anderes Wirtschaftsjahr (z. B. 1. Juli bis 30. Juni, 1. Mai bis 30. April oder Kalenderjahr) ermittelt wird.

Für Holzerlöse, die außerhalb der Zeit vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 zufließen, können die erhöhten Pauschalen auch dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn die Holzeinschläge ihre Ursache im Zeitraum der Einschlagsbeschränkung haben.

Wenn Sie die erhöhten Pauschalen in Anspruch nehmen wollen, sollten Sie gerade gegen Ende des Zeitraums der Einschlagsbeschränkung unbedingt darauf achten, dass Ihnen der Erlös aus der Holznutzung noch bis zum 30. September 2021 auf dem Konto gutgeschrieben wird.

2.2 Günstigere Steuersätze für Kalamitätsnutzungen

Auch in „Normaljahren“ werden Holzerlöse aus Kalamitätsnutzungen günstiger als andere laufende Einkünfte besteuert. Je nach Umfang der Kalamitätsnutzung werden sie mit der Hälfte des normalen Steuersatzes oder mit einem Viertel des normalen Steuersatzes besteuert.

Im Geltungszeitraum der Einschlagsbeschränkung (1. Oktober 2020 bis 30. September 2021) werden sämtliche Kalamitätsnutzungen, die in diesem Zeitraum verwertet werden, einheitlich mit dem „Viertel-Steuersatz“ besteuert.

Der „Viertel-Steuersatz“ gilt nicht nur für Kalamitätsnutzungen der Holzart Fichte, sondern für Kalamitätsnutzungen sämtlicher Holzarten.